

RECHTLICHE ASPEKTE IM MEDIZINISCHEN KINDERSCHUTZ

„Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“ (§ 1631 BGB)

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen, seelischen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt. **Grundgedanke im Kinderschutz:** Hilfen gewähren um zukünftige Gefährdung abzuwenden. Bestrafungen von Täter:innen im Sinne des Strafgesetzbuches sind im Kinderschutz nicht das Ziel.

Medizinische Kinderschutzhotline

0800 19 210 00 | 24/7 erreichbar, bundesweit, kostenfrei, vertraulich | Beratung für Fachkräfte aus Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Familiengerichte.

Website



kinderschutzhotline.de

Apps



Android



iOS

Rechtsgrundsätze

Deutsches Grundgesetz (GG), Art 6: Pflege und Erziehung von Kindern ist Pflicht und Recht der Eltern („Elternverantwortung“). Staatliche Gemeinschaft wacht über Erziehung („Wächteramt“).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1666: Regelt Aufgabe des Familiengerichts zu Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung: Sorgerechtsentzug als letztes Mittel möglich.

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

- § 8a: Regelt Aufgabe des Jugendamts zur Gefährdungseinschätzung und Treffen von Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung (z. B. Hilfsangebote, aber auch bis zu Inobhutnahme). In Gefährdungseinschätzung sind Meldende (auch aus Gesundheitswesen) miteinzubeziehen.
- § 42: Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen bei nicht anders abwendbarer Gefahr oder auf Wunsch des betroffenen Kindes.



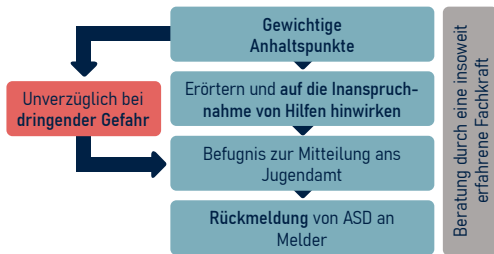
gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Konzept: Team der Medizinischen Kinderschutzhotline, Stand 2026

Grundsätze der Schweigepflicht / Meldebefugnis

Grundsätzlich ist kein Austausch geschützter Daten möglich, außer bei Schweigepflichtentbindung oder einem entsprechenden Gesetz.

- **Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB):** Die Weitergabe von Daten an Dritte (z. B. Polizei) bleibt unter bestimmten Bedingungen straffrei, wenn durch die Weitergabe ein höherwertiges Rechtsgut (z. B. das Kindeswohl) geschützt werden kann und kein anderes geeignetes Mittel vorliegt, um die akute Gefahr anders abzuwenden („Notfall“).
- **Interkollegialer Austausch (§ 4 Abs. 6 KKG):** In HH, NRW, SL, RP, BY, SA, ist der interkollegiale Austausch **zwischen Ärzt:innen** bei vermuteter Kindeswohlgefährdung auch ohne Schweigepflichtentbindung zulässig.



Die Informationsweitergabe an das Jugendamt im Rahmen von § 4 KKG stellt keinen Bruch der Schweigepflicht dar!

Es gibt in Deutschland bei vermuteter oder bestätigter Kindeswohlgefährdung **keine Meldepflicht** gegenüber dem Jugendamt, keine Anzeigepflicht oder -befugnis gegenüber der Polizei, wohl aber eine **Meldebefugnis** via § 4 KKG zur Datenweitergabe an das Jugendamt.

§ 4 KKG

Der § 4 KKG ermöglicht die Weitergabe von Daten an das Jugendamt bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung: Werden Berufsgeheimnisträger:innen (z.B. Ärzt:innen, Zahnärzt:innen, Hebammen, Psycholog:innen, Krankenpfleger:innen, Rettungssanitäter:innen...) **gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** bekannt, so

- sollen sie die Situation mit Sorgeberechtigten und Kind/Jugendlichem erörtern
- sollen sie auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken
- haben sie einen Anspruch auf pseudonymisierte Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte
- dürfen sie Daten an das Jugendamt weitergeben, wenn mit eigenen Mitteln keine Sicherheit für das Kind hergestellt werden kann (zuvor Eltern über die Datenweitergabe informieren)
- Alle Schritte können entfallen, wenn wichtige Gründe dagegen sprechen oder das Kindeswohl dadurch gefährdet würde. Sofortige Information möglich, wenn dringende Gefahr dies erfordert.
- „Gewichtige Anhaltspunkte“ = unbestimmter Rechtsbegriff, etwa „begründeter Verdacht“, die Wichtigkeit kann dabei umso geringer ausfallen, je größer der potentielle Schaden durch die vermutete Gefährdung wiegt.

Literatur unter kinderschutzhotline.de/arbeitsmaterial